Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(92/C 251/03)

KOM(92) 315 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 (1) und (EWG) Nr. 574/72 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/92 (3), bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen anhand der bei deren Anwendung gewonnenen Erfahrungen vervollkommnen sollen.

In Anhang I Teil I Abschnitt G. Irland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 müssen einige Änderungen angebracht werden, um der Auslegung des Begriffs „Selbständiger" durch die irischen Behörden Rechnung zu tragen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, Anhang VI Abschnitt G. Irland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgrund von Änderungen der irischen Rechtsvorschriften über Mutterschaftsleistungen anzupassen.

Infolge von Änderungen der niederländischen Regelung über die gesetzliche Krankheitskostenversicherung für Rentenempfänger, für Bezieher von Vorruhestandsrenten sowie für die Familienangehörigen von Arbeitnehmern und Selbständigen ist Anhang VI Abschnitt J. Niederlande der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der Ehezeiten für den Altersrentenanspruch des Ehegatten einer Erwerbsperson klarzustellen; der Umfang der Einträge in den in den Anhang VI Abschnitt J. Niederlande der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist daher genau festzulegen.

Es hat sich als geboten erwiesen, in Anhang VI Abschnitt J. Niederlande der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festzulegen, daß der niederländische Ehegatte der ins Ausland entsandten niederländischen Erwerbsperson zur Zahlung des Mindestbeitrags verpflichtet ist, damit dieser im Rahmen des Allgemeinen Altersversicherungssystems berücksichtigt werden kann.

In Anhang VI Abschnitt J. Niederlande der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind einige Änderungen anzubringen, um zu vermeiden, daß während einer Zeit, in welcher der Ehegatte einer Erwerbsperson selbst altersversichert ist, weiterhin Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Allgemeinen Altersversicherung und der Allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung abgeführt werden.

Es ist eine Bestimmung über die Lastenteilung bei Familienleistungen aufzunehmen, wenn diese Leistungen nach Artikel 73 und/oder 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten geschuldet werden.

In Anbetracht bestimmter Zuständigkeitsübertragungen zwischen einigen deutschen Trägern ist Anhang 2 Abschnitt C. Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 anzupassen.

Infolge organisatorischer Umstellungen bei den irischen Trägern, die für die Rentensysteme für Witwen und Waisen und für die Altersrentensysteme zuständig sind, sind in den Anhängen 2, 3 und 4 Abschnitt G. Irland der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 einige Bestimmungen zu ändern.

Infolge der Änderung der Anschrift eines niederländischen Trägers sind die Hinweise auf die Anschrift dieses Trägers in den Anhängen 2, 3 und 4 Abschnitt J. Niederlande der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu aktualisieren.

Infolge einer Reorganisation der für die Gewährung von Geldleistungen im Vereinigten Königreich zuständigen

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 28.

Dienste ist eine entsprechende Anpassung der Anhänge 3, 4 und 10 Abschnitt L. Vereinigtes Königreich der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erforderlich.

Anhang 5 Nummer 7. Belgien — Italien der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist anzupassen, um einem neuen Abkommen über die Erstattung gegenseitiger Forderungen Rechnung zu tragen, das durch Briefwechsel zwischen diesen beiden Staaten geschlossen worden ist.

Die Nummer 41. Frankreich — Italien in Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist infolge eines Briefwechsels zwischen diesen beiden Ländern betreffend die Abrechnungsmodalitäten der gegenseitigen Forderungen zu ändern.

Infolge der Kündigung des Abkommens zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich über den Verzicht auf Erstattung der Rentenberechtigten gewährten Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft durch die französischen Behörden ist die Nummer 45. Frankreich — Vereinigtes Königreich in Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil I Abschnitt G. Irland erhält Nummer 2 folgende Fassung:

 „2. Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt, wer gemäß dem Abschnitt 17a des kodifizierten Gesetzes von 1981 über die soziale Sicherheit und die Sozialhilfe (Social Welfare (Consolidation) Act (1981)) pflichtversichert oder freiwillig versichert ist."

2. Anhang VI wird wie folgt geändert:

 a) In Abschnitt G. Irland:

 i) wird in Nummer 5 nach den Worten „im Falle der Gewährung von Leistungen bei Krankheit" das Wort „Mutterschaft" gestrichen;

 ii) wird Nummer 8 gestrichen.

 b) In Abschnitt J. Niederlande:

 i) wird Nummer 1 Buchstabe b) gestrichen;

 ii) wird Nummer 1 Buchstabe c) zu Buchstabe b);

 iii) erhält Nummer 1 neuer Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich folgende Fassung:

 „— Leistungen wegen Ruhestands vor Vollendung des 65. Lebenjahres aufgrund einer Ruhestandsregelung, die die Versorgung von Arbeitnehmern und ehemaligen Arbeitnehmern bei Alter zum Ziel hat, oder Leistungen für ein verfrühtes Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß infolge einer staatlichen oder tarifvertraglichen Regelung über das verfrühte Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß oder infolge einer vom Krankenkassenrat zu bezeichnenden Regelung.";

 iv) wird in Nummer 1 folgender Buchstabe angefügt:

 „c) Die in den Niederlanden wohnenden Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2, die Arbeitnehmer oder Selbständigen und deren Familienangehörigen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b) und den Artikeln 25 und 26, die Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats haben, sind nicht nach dem Allgemeinen Gesetz über Besondere Krankheitskosten (Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten) versichert.";

 v) erhält Nummer 2 Buchstabe b) folgende Fassung:

 „b) Die Kürzung nach Artikel 13 Absatz 1 AOW wird nicht auf Kalenderjahre bzw. auf Teile von Kalenderjahren vor dem 2. August 1989 angewandt, in denen die verheiratete bzw. die ehemals verheiratete Person zwischen ihrem vollendeten 15. und vollendeten 65. Lebensjahr nicht nach diesen Rechtsvorschriften versichert war und dabei in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden wohnte, soweit diese Kalenderjahre bzw. Teile von Kalenderjahren mit Versicherungszeiten, die von ihrem Ehegatten während ihrer gemeinsamen Ehe nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und mit Kalenderjahren bzw. Teilen von Kalenderjahren, die nach Buchstabe a) zu berücksichtigen sind, zusammenfallen.

 In Abweichung von Artikel 7 AOW gilt diese Person als berechtigte Person.";

 vi) erhält Nummer 2 Buchstabe c) folgende Fassung:

 „c) Die Kürzung nach Artikel 13 Absatz 2 AOW wird nicht auf Kalenderjahre oder auf Teile von Kalenderjahren vor dem 1. Januar 1957 angewandt, in denen der Ehegatte der berechtigten Person, der die Voraussetzungen, unter denen er diese Jahre Versicherungszeiten gleichgestellt bekommen kann, nicht erfüllt, zwischen seinem vollendeten 15. und seinem vollendeten 65. Lebensjahr in den Niederlanden wohnte oder in denen er zwar in einem anderen Mitgliedstaat wohnte,

aber in den Niederlanden eine entlohnte Tätigkeit im Dienste eines dort ansässigen Arbeitgebers ausübte.";

vii) erhält Nummer 2 Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Die Kürzung nach Artikel 13 Absatz 2 AOW wird nicht auf Kalenderjahre oder Teile von Kalenderjahren vor dem 2. August 1989 angewandt, in denen der Ehegatte der berechtigten Person zwischen seinem vollendeten 15. und seinem vollendeten 65. Lebensjahr in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden wohnte und nicht nach diesen Rechtsvorschriften versichert war, soweit diese Kalenderjahre bzw. Teile von Kalenderjahren mit Versicherungszeiten, die von der berechtigten Person nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften während ihrer gemeinsamen Ehe zurückgelegt wurden, und mit Kalenderjahren bzw. Teilen von Kalenderjahren, die nach Buchstabe a) zu berücksichtigen sind, zusammenfallen.";

viii) wird in Nummer 2 Buchstabe g) folgender Satz angefügt:

„Die Regelung unter Buchstabe f) Unterabsatz 4 kann von dem in den Niederlanden wohnenden Ehegatten des Arbeitnehmers oder Selbständigen, für den Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung gilt, nicht in Anspruch genommen werden.";

ix) erhält Nummer 2 Buchstabe h) folgende Fassung:

„h) Die Buchstaben a), b), c), d) und f) gelten nicht für die Zeiten, die mit Zeiten zusammenfallen, die bei der Berechnung der Rentenansprüche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande über Altersversicherung berücksichtigt werden können, und auch nicht für die Zeiten, in denen die betreffende Person eine Altersrente nach solchen Rechtsvorschriften bezogen hat."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Werden nach Artikel 73 und/oder 74 der Verordnung Familienleistungen für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten geschuldet, so zahlt der Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus, der ihm dann von dem anderen Mitgliedstaat zur Hälfte zu erstatten ist, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet."

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt C. Deutschland:

i) erhält Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer ii) folgende Fassung:

„ii) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

— falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, oder zuletzt an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin;

— falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist:

Seekasse, Hamburg;

— falls der letzte Beitrag an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:

Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main.";

ii) erhält Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) folgende Fassung:

„ii) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

— falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, oder zuletzt kein Beitrag an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin;

— falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist:

Seekasse, Hamburg;

— falls der letzte Beitrag an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:

Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main."

b) In Abschnitt G. Irland erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Geldleistungen**

a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Dublin, ein-

schließlich der Provinzialstellen, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig sind;

b) Alter und Tod (Renten)

Department of Social Welfare, Pensions Services Office (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Rentenamt), Sligo;

c) Familienleistungen

Department of Social Welfare, Child Benefit Section (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Kindertagesstelle), Oliver Plunkett Street, Letterkenny, County Donegal;

d) Übrige Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Dublin."

c) In Abschnitt J. Niederlande:

i) erhält Nummer 3 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Allgemeines System:

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen";

ii) erhält Nummer 5 Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) in den übrigen Fällen:

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen";

iii) erhält Nummer 6 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) wenn die Leistung von einem vor dem 1. Juli 1967 liegenden Zeitpunkt an gewährt wird:

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen."

3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt G. Irland erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Geldleistungen**

a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Dublin, einschließlich der Provinzialstellen, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig sind;

b) Alter und Tod (Renten)

Department of Social Welfare, Pensions Services Office (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Rentenamt), Sligo;

c) Familienleistungen

Department of Social Welfare, Child Benefit Section (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Kindergeldstelle), Oliver Plunkett Street, Letterkenny, County Donegal;

d) Übrige Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Dublin".

b) In Abschnitt J. Niederlande erhält Nummer 3 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) im allgemeinen:

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen".

c) In Abschnitt L. Vereinigtes Königreich:

i) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Geldleistungen (außer Familienleistungen)**

Großbritannien:	Newcastle Benefits Directorate, Benefits Agency (Leistungsdirektion Newcastle, Amt für Leistungen), Overseas Branch (Ministerium für soziale Sicherheit, Internationaler Dienst) Newcastle upon Tyne, NE 98 1YX
Nordirland:	Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit Nordirland) Belfast BT1 1DX
Gibraltar:	Department of Labour and Social Security (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Gibraltar";

ii) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. **Familienleistungen:**

Bei Anwendung der Artikel 73 und 74 der Verordnung:

Großbritannien:	Newcastle Benefits Directorate, Benefits Agency (Leistungsdirektion Newcastle, Amt für Leistungen), Child Benefit Centre (Ministerium für soziale Sicherheit, Kindergeldstelle), (Washington), Newcastle upon Tyne NE88 1AA

Nordirland: Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit Nordirland), Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast, BT1 1 DX

Gibraltar: Department of Labour and Social Security (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Gibraltar".

4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt G. Irland erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. **Geldleistungen**

a) Alter und Tod (Renten)

Department of Social Welfare, Pensions Services Office (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Rentenamt), Sligo

b) Familienleistungen

Department of Social Welfare, Child Benefit Section (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Kindergeldstelle), Oliver Plunkett Street, Letterkenny, County Donegal

c) Übrige Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Angelegenheiten), Dublin".

b) In Abschnitt J. Niederlande erhält Nummer 2 Buchstsabe a) folgende Fassung:

„a) Im allgemeinen:

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen."

c) Abschnitt L. Vereinigtes Königreich erhält folgende Fassung:

„Großbritannien: Newcastle Benefits Directorate, Benefits Agency (Leistungsdirektion Newcastle, Amt für Leistungen), Overseas Branch (Ministerium für soziale Sicherheit, Internationaler Dienst) Newcastle upon Tyne, NE98 1YX

Nordirland: Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit Nordirland), Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast, BT1 1 DX

Gibraltar: Department of Health and Social Security, Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Internationaler Dienst), Newcastle upon Tyne".

5. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 7. Belgien — Italien erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

„e) Briefwechsel vom 10. Dezember 1991 und 10. Februar 1992 über die Erstattung der gegenseitigen Forderungen nach Artikel 93 der Durchführungsverordnung."

b) In Nummer 41. Frankreich — Italien erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Briefwechsel vom 14. Mai 1991 und 2. August 1991 betreffend die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach Artikel 93 der Durchführungsverordnung."

c) In Nummer 45. Frankreich — Vereinigtes Königreich wird Buchstabe b) gestrichen.

d) In Nummer 45. Frankreich — Vereinigtes Königreich wird Buchstabe c) zu Buchstabe b).

6. In Anhang 10 erhält Abschnitt L. Vereinigtes Königreich folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung des Artikels 14c, des Artikels 14d Absatz 3, des Artikels 17, des Artikels 36 und des Artikels 63 der Verordnung sowie des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 8, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11a Absatz 1, des Artikels 12a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 91 Absatz 2, des Artikels 102 Absatz 2, des Artikels 109, des Artikels 110 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien: Newcastle Benefits Directorate, Benefits Agency (Leistungsdirektion Newcastle, Amt für Leistungen), Overseas Branch (Ministerium für soziale Sicherheit, Internationaler Dienst) Newcastle upon Tyne, NE98 1YX

Nordirland (mit Ausnahme der Artikel 36 und 63 der Verordnung, des Artikels 102 Absatz 2 und des Arti-

kels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung — siehe dafür Großbritannien): Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit Nordirland), Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast, BT1 1 DX

2. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 86 Absatz 2 und des Artikels 89 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien: Newcastle Benefits Directorate, Benefits Agency (Leistungsdirektion Newcastle, Amt für Leistungen), Child Benefit Centre (Ministerium für soziale Sicherheit, Kindergeldstelle), Newcastle upon Tyne, NE88 1AA

Nordirland: Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit Nordirland), Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast BT1 1DX".

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern v), vi) und vii) gelten mit Wirkung vom 1. April 1985.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern viii) und ix) gelten mit Wirkung vom 2. August 1989.

(4) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 10. Februar 1992.

(5) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b) gilt mit Wirkung vom 14. März 1991.

(6) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.